

07.11.96

Antrag
des Landes Schleswig-Holstein

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur
Neuregelung des Rechts der Raumordnung (Bau- und Raumordnungsgesetz
1998 - BauROG)**

Punkt 19 c der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 1 Nummern 9 und 10 (§ 8 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 BauGB)

In Art. 1 werden die Nummern 9 und 10 wie folgt gefaßt:

a) Nummer 9 ist wie folgt zu fassen:

„9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1, Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Bebauungsplan enthält die rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung sowie in diesem Rahmen die Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Umweltbelastungen.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Nummer 10 Buchstabe a wird Doppelbuchstabe aa gestrichen.

Begründung:

Aufgrund der gleichrangigen Einbindung des Umweltschutzes in das Baugesetzbuch dienen die Festsetzungen eines Bebauungsplanes nicht mehr allein der Sicherstellung der städtebaulichen Ordnung.

Ausgeliefert am 07. NOV. 1996